



Datum: 30.11.2016 Nr.: 64

Inhaltsverzeichnis

Seite

Präsidium:

Fünfte Änderung der Richtlinie der Georg-August-Universität Göttingen/
Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts für die
Vergabe von Stipendien im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms
(Deutschlandstipendien) (StipRiLi)

1880

Amtliche Mitteilungen I

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:
Abteilung Wissenschaftsrecht
und Trägerstiftung

Von-Siebold-Str. 2
37075 Göttingen

Telefon:
+49 551/39-24496

E-Mail:
am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de
Internet:
www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html

Präsidium:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 31.10.2016 und des Senats vom 14.09.2016 haben das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 27.09.2016 und der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen am 14.11.2016 die fünfte Änderung der Richtlinie der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts für die Vergabe von Stipendien im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms (Deutschlandstipendien) (StipRiLi) (Amtliche Mitteilungen I Nr. 2/2011 S. 21), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiumsmitglieds für Studium und Lehre vom 15.07.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 41/2016 S. 1181), beschlossen (§ 41 Abs. 2 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384); § 63 h Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit § 1 Satz 3 der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (StipV) vom 20. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2197), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 29.11.2011 (BGBl. I S. 2450); § 63 b Satz 3 NHG in Verbindung mit § 1 Satz 3 StipV).

Artikel 1

Die Richtlinie der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts für die Vergabe von Stipendien im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms (Deutschlandstipendien) (StipRiLi) (Amtliche Mitteilungen I Nr. 2/2011 S. 21), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiumsmitglieds für Studium und Lehre vom 15.07.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 41/2016 S. 1181), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Fachsemester“ das Wort „wird“ und das anschließende Semikolon gestrichen.

2. § 5 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Die Stipendiatin oder der Stipendiat erklärt mit der Annahme des Stipendiums die Bereitschaft, an Veranstaltungen im Rahmen des Stipendienprogramms teilzunehmen; eine Pflicht zur Teilnahme besteht nicht. ²Die Universität Göttingen fördert den Kontakt der Stipendiatinnen und Stipendiaten mit privaten Mittelgebern in geeigneter Weise. ³Eine Stipendiatin oder ein Stipendiat ist zur Nutzung von Angeboten zur Pflege des Kontakts mit privaten Mittelgebern nicht verpflichtet.“

3. § 9 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Das Stipendium endet, ohne das es eines Widerrufs bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat oder die Stipendiatin

- a) das Studium erfolgreich abgeschlossen hat (dies ist im Sinne dieser Vorschrift der Fall, wenn dieses Gesamtergebnis des angestrebten Abschlusses der Stipendiatin oder dem Stipendiaten mitgeteilt ist, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten Monats nach dem Monat, in dem die letzte erforderliche Prüfungsleistung erbracht wurde),
- b) das Studium abgebrochen hat,
- c) den Studiengang oder Teilstudiengang gewechselt hat oder
- d) exmatrikuliert wird.“

4. In § 11 Abs. 1 werden die Wörter „die Stabsstelle Universitätsförderung“ durch die Wörter „der Bereich Fundraising der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit“ ersetzt.

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.
